



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

11

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1139

Sitzungsdatum: 16.05.19

Beschluss-Nr.: 709/39/19

Beschlussdatum:
16.05.19

Gegenstand: Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	04.04.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	08.04.19 16.04.19	10	-	-	-	
Betriebsausschuss	09.04.19	8	-	-	-	
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	10.04.19	-	-	7	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	25.04.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.05.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 20.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung am 16.05.19 die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Vergabeordnung beschlossen und die bis dahin geltende Fassung aus dem Jahr 2015 (Beschluss-Nr. 142/08/15 vom 26.03.15) außer Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Vergabeordnung aus dem Jahr 2015 muss aufgrund von gesetzlichen Änderungen umfassend angepasst und grundlegend überarbeitet werden. So wurden z. B. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ab 01.01.19 in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt. Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist mit dem Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) im April 2016 außer Kraft getreten.

Das Vergabegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde geändert und die vergaberechtlichen Vorschriften traten am 31.07.2018 in Kraft.

Änderungen sind farblich (rot) bzw. durch Streichungen markiert.

Sollten sich gesetzliche Grundlagen ändern, wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Anlagen

Anlage 1 – Neufassung

Anlage 2 – Vergleichsfassung

VERGABEORDNUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf die Vergabe aller Liefer-, Bau- und Dienstleistungsverträge sowie Konzessionen anzuwenden, soweit es sich um vergabepflichtige Vorgänge handelt.
- (3) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Das gilt auch, wenn die Stadt an Dritte leistungsbezogene Fördermittel zuweist.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des
 - a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
 - b) Vergabeverordnung (VgV)
 - c) Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V),
 - d) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)),
 - e) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,
 - f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
- (2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.

§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidungsbefugnis unter Beachtung des Mitwirkungsverbot (§ 24 KV M-V und § 6 VgV)
 - a) für Vergaben von Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen sowie Konzessionen (ausgenommen Punkt b)
 - über 1.000.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,

- bis 1.000.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.

b) für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen

- über 250.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,

- bis 250.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.

Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Betriebsleiter/-in kann gemäß Unterschriftenordnung

in

einem von ihm/ihr genau zu bestimmenden Wertumfang seine/ihre Befugnisse auf Mitarbeiter übertragen.

- (2) Überschreitet der Auftragswert bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, ist vor Vertragsabschluss über die Vergabeempfehlung in den Fachausschüssen/Betriebsausschuss zur Herstellung des Benehmens zu informieren. Bei Vergaben über 1,0 Mio. EUR ist die Vergabeempfehlung lediglich in einer Sitzung als Beschlussvorlage dem Hauptausschuss/Betriebsausschuss vorzulegen. Grundsätzlich sind unabhängig vom Auftragswert der Hauptausschuss bzw. der Betriebsausschuss so frühzeitig vor Einleitung von Vergaben, die städtische Beteiligungen betreffen können, über Verfahrensart und Wertungskriterien zu informieren, dass diese die Möglichkeit der Einflussnahme haben. Ist eine gesonderte Beauftragung nach Losen vorgesehen, so erfolgt die Vorlage des Vergabe-vorschlages für jedes Los ab einer Auftragssumme von 12.500 EUR. Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung wie folgt:

Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss:

für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des städtischen Sondervermögens bzw. der treuhänderisch Beauftragten (z. B.: Sanierungsgebiete),

Betriebsausschuss:

für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Eigenbetriebs Immobilienmanagement und beratend für das städtische Sondervermögen,

Finanzausschuss:

für alle anderen Dienst- und Lieferleistungen der Fachbereiche.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1a) ist der geschätzte Gesamtwert (ggf. mit Optionen) für die vorgesehene Leistung. Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1b) ist der geschätzte Gesamtwert der vorgesehenen Auftragsleistung der freiberuflichen Leistungen. Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.
- (4) Der Gesamtwert darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/-in gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über eine Auftragsvergabe entscheiden. Die Genehmigung der zuständigen Gremien wird unverzüglich nachgeholt.

§ 4 Vergabearten

- (1) Die Öffentliche Ausschreibung/das Offene Verfahren haben grundsätzlich Vorrang. Abweichende Regelungen sind im Vergabegesetz genannt und/oder durch Erlasse oder Ausführungsbestimmungen von Bund oder Land zugelassen.
- (2) Gründe für die Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung/dem Offenen Verfahren und die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall im Vergabevorschlag sowie in der Vergabeakte aktenkundig zu machen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Erlasse vergeben werden können, sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dem Wettbewerb zu unterstellen.

§ 5 Vergabegrundsätze

- (1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Wettbewerbsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten. Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, bei der Ausführung der Aufträge die gesetzlichen Regelungen jeweiligen Tarifverträge der Branchen anzuwenden.
- (2) Ausschreibungen und Auftragserteilungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan durch Ausgabe- und/oder Verpflichtungsermächtigungen dazu berechtigt und die Finanzierung gesichert ist.
- (3) Alle Ausschreibungen übernimmt die Zentrale Vergabestelle gemäß Dienstanweisung.

§ 6 Nachtragsaufträge

- (1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfangs zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Erlassen genannten Bedingungen erfüllt sind.
Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.
- (2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag.
Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages in Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in (§ 3 Abs. 1), so sind die Fachbereichsleiter/Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.

§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.
- (2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen.
Bei der Beschaffung spezieller Geräte der IT ist fachliche Unterstützung einzuholen.
Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.

§ 8 Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die vollständigen Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Verträge mit Architekten und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV/UVgO

- (1) Beauftragungen von Leistungen an Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute werden im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse vergeben.
Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VgV zu vergeben.
- (2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/Betriebsausschuss.
- (3) Honorare sind nach Mindestsätzen zu vereinbaren. Abweichungen sind zu begründen. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Den Empfehlungen der Architekten- und Ingenieurkammern kann regelmäßig gefolgt werden.
- (4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 26.03.15 (Beschluss- Nr. 142/08/15) außer Kraft.

VERGABEORDNUNG DER STADT NEUBRANDENBURG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung **als Verwaltungsvorschrift** umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf **die Vergabe** aller Liefer-, Bau- und ~~Dienstleistungen~~ **Dienstleistungsverträge sowie Konzessionen** anzuwenden, soweit es sich um vergabepflichtige Vorgänge handelt.
- (3) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Das gilt auch, wenn die Stadt an Dritte leistungsbezogene Fördermittel zuweist.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des
 - a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
 - b) Vergabeverordnung (VgV)
 - c) ~~e~~) Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V),
 - d) ~~e~~) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)) für ~~Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für~~ freiberufliche Leistungen (VOF),
 - e) ~~e~~) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,
 - f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
 in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
- (2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
~~Auf Vertragsformularemuster der Vergabehandbücher kann zurückgegriffen werden.~~
 Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) ~~404 (6)~~ GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.

§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen

- (1) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidungsbefugnis unter Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 24 KV M-V und § 46 VgV)

a) für Vergaben von Bauleistungen, ~~nach der VOB und~~ Dienst- u. Lieferleistungen ~~nach der VOL und der VOF~~ sowie Konzessionen (ausgenommen Punkt b)
- über 1.000.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,
- bis 1.000.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.

b) für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen
- über 250.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,
- bis 250.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.
~~Die Unterschriftenordnung bleibt davon unberührt.~~
Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Betriebsleiter/-in kann gemäß Unterschriftenordnung in einem von ihm/ihr genau zu bestimmenden Wertumfang seine/ihre Befugnisse auf Mitarbeiter übertragen.

(2) ~~Überschreitet die Auftragssumme bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, sind vor Vertragsabschluss die Vergabevorschläge dem Fachausschuss/Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.~~

Überschreitet der Auftragswert bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, ist vor Vertragsabschluss über die Vergabeempfehlung in den Fachausschüssen/Betriebsausschuss zur Herstellung des Benehmens zu informieren. Bei Vergaben über 1,0 Mio. EUR ist die Vergabeempfehlung lediglich in einer Sitzung als Beschlussvorlage dem Hauptausschuss/Betriebsausschuss vorzulegen.

Grundsätzlich sind unabhängig vom Auftragswert der Hauptausschuss bzw. der Betriebsausschuss so frühzeitig vor Einleitung von Vergaben, die städtische Beteiligungen betreffen können, über Verfahrensart und Wertungskriterien zu informieren, dass diese die Möglichkeit der Einflussnahme haben.

Ist eine gesonderte Beauftragung nach Losen vorgesehen, so erfolgt die Vorlage des Vergabevorschlages für jedes Los ab einer Auftragssumme von 12.500 EUR.

~~Bei Auftragserteilungen gemäß Abs. 1b) über 25.000 EUR ist der Fachausschuss/Betriebsausschuss über die beabsichtigte Beauftragung zu informieren.~~

Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung **wie folgt:**

Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss:

für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des städtischen Sondervermögens bzw. der treuhänderisch Beauftragten (z. B.: Sanierungsgebiete),

Betriebsausschuss:

für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Eigenbetriebs Immobilienmanagement und beratend für das städtische Sondervermögen,

Finanzausschuss:

für alle anderen Dienst- und Lieferleistungen der Fachbereiche.

(3) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1a) ist ~~die~~ der geschätzte ~~Gesamtvergütung~~ **Gesamtwert (ggf. mit Optionen)** für die vorgesehene Leistung.

Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1b) ist ~~die~~ **der** geschätzte ~~Gesamtvergütung~~ Gesamtwert der vorgesehenen Auftragsleistung der freiberuflichen Leistungen ~~für eine Baumaßnahme.~~

Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

(4) Der **Gesamtwert** ~~Wert eines beabsichtigten Auftrages~~ darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung ~~der Vergabebestimmungen~~ gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.

~~(5) Bestehen die zu vergebenden Leistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben werden soll, müssen bei der Schätzung des Auftragswertes alle Lose berücksichtigt werden.~~

~~(6) Bei wiederkehrenden Leistungen für ein Jahr oder mehrere Jahre sowie mit Optionsrecht versehenen Leistungen sind die Schwellenwerte nach § 2 und deren Ermittlung nach § 3 VgV maßgebend.~~

(5) ~~(7)~~ In **dringenden Fällen und Ausnahmesituationen äußerster Dringlichkeit (z. B. in der Sommerpause, Ausschusstermine, die den Ausführungsbeginn verzögern etc.)** kann der/die Oberbürgermeister/-in gemäß § 38 Abs. 4 KV M-V über eine Auftragsvergabe entscheiden. Die **Information** ~~Genehmigung~~ der zuständigen Gremien wird unverzüglich nachgeholt.

§ 4 Vergabearten

(1) Die Öffentliche Ausschreibung/das Offene Verfahren haben grundsätzlich Vorrang. Abweichende Regelungen sind ~~in den Vergabe- und Vertragsordnungen im Vergabegesetz~~ genannt und/oder durch **Erlasse oder** Ausführungsbestimmungen von Bund oder Land ~~bis zu einem bestimmten Höchstwert~~ zugelassen.

(2) Gründe für die Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung/dem Offenen Verfahren und die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall im Vergabevorschlag sowie in der Vergabeakte aktenkundig zu machen.

~~(3) Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind in der Regel einmal jährlich gesammelt auszuschreiben. Abweichungen sind zu begründen (siehe § 3 Abs. 6).~~

(3) ~~(4)~~ Leistungen, die im Rahmen der **Erlasse** ~~Wertgrenzen nach den einschlägigen Vergabehandbüchern mit „Bestellschein“~~ vergeben werden können, sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dem Wettbewerb zu unterstellen.

§ 5 Vergabegrundsätze

(1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Wettbewerbsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten. ~~Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, bei der Ausführung der Aufträge die gesetzlichen Regelungen jeweiligen Tarifverträge der Branchen anzuwenden.~~

(2) Ausschreibungen und Auftragserteilungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan durch Ausgabe- und/oder Verpflichtungsermächtigungen dazu berechtigt **und die Finanzierung gesichert ist.**

(3) ~~Alle Die Veröffentlichungen von Ausschreibungen und die Annahme der Teilnahmeanträge der Bewerber übernimmt die Zentrale Vergabestelle gemäß~~ **Dienstanweisung**, ~~soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht. Die Firmenlisten sind vertraulich zu behandeln.~~

~~(3) Die Veröffentlichungen von Ausschreibungen und die Annahme der Teilnahmeanträge der Bewerber übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht. Die Firmenlisten sind vertraulich zu behandeln.~~

~~(4) Aufforderungen zur Angebotsabgabe versendet die Zentrale Vergabestelle. Das gilt auch für Leistungen nach § 4 Abs. 4. Bei Teilnahmewettbewerben erfolgt die Bieterauswahl in Abstimmung mit dem Fachbereich/Eigenbetrieb.~~

~~(5) Die Eröffnung der Angebote erfolgt stets in der Zentralen Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht. Alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadtverwaltung haben eingehende Angebote unverzüglich dieser zuzuleiten~~

§ 6 Nachtragsaufträge

(1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung **freihändig** vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfangs zu bestehenden Verträgen handelt und die **in den Erlassen** in den Vergabe- und Vertragsordnungen (nach der VOL sind Nachbestellungen i. H. v. 20 % möglich) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.

(2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag.
Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages in Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in (§ 3 Abs. 1), so sind die Fachbereichsleiter/Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.

§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote

(1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.

(2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen.

Bei der Beschaffung spezieller Geräte der IT ist ~~die Abteilung IT in die fachtechnische Prüfung einzubeziehen~~ **fachliche Unterstützung einzuholen.**

Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.

§ 8 Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die vollständigen Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Verträge mit Architekten und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV **VgV/UVgO**

(1) Beauftragungen von Leistungen an Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute werden **freihändig im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse** vergeben.

Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 ~~2~~ VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der **VgV** ~~VgV~~ zu vergeben.

- (2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/Betriebsausschuss.
- (3) Honorare sind nach Mindestsätzen zu vereinbaren. Abweichungen sind zu begründen. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Den Empfehlungen der Architekten- und Ingenieurkammern kann regelmäßig gefolgt werden.
- (4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom ~~26.03.15~~ 15.12.11 (Beschluss- Nr. ~~142/08/15~~ 359/24/11) außer Kraft.